

Geschäftsordnung für den Kooperationsausschuss des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Landes Berlin

Präambel	2
I. Teil - Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Mitglieder und Vorsitz	2
§ 2 Zuständigkeiten und allgemeine Verfahrensweise	3
§ 3 Grundsätze der Beschlussfassung	3
II. Teil - Aufgaben des Kooperationsausschusses und einzelne Verfahrensarten	4
§ 4 Steuerung und Umsetzung der landesbezogenen Arbeitsmarktpolitik	4
§ 5 Verfahren nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II	4
§ 6 Verfahren nach § 44d Abs. 2 Satz 3 bis 6 SGB II	5
§ 7 Verfahren nach § 44e Abs. 2 SGB II	5
§ 8 Verfahren nach § 47 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SGB II	6
§ 9 Weitere Rechte	6
III. Teil - Sitzungen des Kooperationsausschusses	7
§ 10 Sitzungsturnus	7
§ 11 Sitzungsort	7
§ 12 Sitzungsdauer	7
§ 13 Einberufung	7
§ 14 Tagesordnung	7
§ 15 Teilnahme	8
§ 16 Sitzungsleitung	8
§ 18 Niederschriften	8
IV. Teil - Schlussbestimmungen	8
§ 19 Verschwiegenheitsverpflichtung	8
§ 20 Änderungen und Ergänzungen	9
§ 21 Inkrafttreten	9

Geschäftsordnung für den Kooperationsausschuss der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nach § 18b SGB II

Präambel

- (1) Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Er gewährleistet eine dauerhafte und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS bei der Erfüllung der Aufgaben. Das im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II verabschiedete Grundsatzpapier "Zusammenarbeit von Bund und Land im Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II" gilt auch für die Umsetzung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben und Rechte des Kooperationsausschusses ergeben sich aus dem SGB II. Neben den übergreifenden Aufgaben zur Koordinierung der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene hat der Gesetzgeber dem Kooperationsausschuss weitere Aufgaben und Rechte in Bezug auf die gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen (vgl. II. Teil dieser Geschäftsordnung), deren einzelne Verfahrensarten in dieser Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Grundsatz der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Trägern, den Trägerversammlungen sowie den Geschäftsführungen der Jobcenter.

I. Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Der Kooperationsausschuss besteht gemäß § 18b Abs. 2 SGB II aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei Mitglieder vom BMAS entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen; die Entscheidung über die Vertretung treffen die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS jeweils eigenständig. Die Regelung des § 18b Abs. 2 Satz 3 SGB II, nach der in der Regel jeweils mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen obersten Landesbehörde und des BMAS an den Sitzungen teilnehmen soll, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Kooperationsausschusses übertragen in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss für die Dauer von einem Jahr einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des BMAS den Vorsitz. Für die darauffolgenden Jahre (ab Mai 2012) wird ein rotierendes System des Vorsitzwechsels zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS vereinbart. Im Jahr 2012 geht der Vorsitz für ein Jahr auf einen Landesvertreter über. Der Vorsitz wechselt regelmäßig Jahr für Jahr zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS. Die Person des Vorsitzenden und der Zeitpunkt des Übergangs des Vorsitzes werden jeweils durch einen Beschluss bestimmt. Abweichende Regelungen können im Einvernehmen getroffen werden.

- (4) Die den Vorsitz innehabende Person benennt für den Fall ihrer Verhinderung oder Abwesenheit aus wichtigem Grund ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann die im Rahmen dieser Geschäftsordnung mit dem Vorsitz verbundenen organisatorischen Aufgaben delegieren.

§ 2 Zuständigkeiten und allgemeine Verfahrensweise

- (1) Bei der zuständigen obersten Landesbehörde wird eine Geschäftsstelle für den Kooperationsausschuss eingerichtet. Diese Geschäftsstelle ist im Rahmen der Aufgaben und Kompetenzen des Kooperationsausschusses die erste Ansprechpartnerin für das BMAS, andere Landesministerien, die Träger, die Trägerversammlungen und die Geschäftsführungen der Jobcenter. Zugleich koordiniert die Geschäftsstelle die Abstimmung mit dem BMAS. Sowohl die Geschäftsstelle als auch das BMAS unterstützen die den Vorsitz innehabende Person und die entsandten Mitglieder in ihrer Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Bei Anrufungen des Kooperationsausschusses gewährleisten die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS wechselseitig eine unverzügliche Information über die Geschäftsstelle.
- (3) Für die Arbeit im Kooperationsausschuss, die Einrichtung und das Unterhalten der Geschäftsstelle oder der BMAS-Koordinierungsstelle sowie die Organisation von und die Teilnahme an Sitzungen tragen das BMAS und die zuständige oberste Landesbehörde jeweils die ihnen entstehenden Kosten.

§ 3 Grundsätze der Beschlussfassung

- (1) Der Kooperationsausschuss trifft Beschlüsse im Rahmen der ihm für die gemeinsamen Einrichtungen übertragenen Aufgaben - mit Ausnahme der Entscheidung nach § 44e SGB II - einvernehmlich. Soweit Angelegenheiten der Aufsicht behandelt werden oder eine Entscheidung nach § 44e SGB II getroffen wird, ist eine Stimmabgabe nur durch BMAS und die entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltungen möglich.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen. In Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit oder in den Fällen der §§ 6, 7 oder 8 kann die Beschlussfassung ausnahmsweise telefonisch oder per Videokonferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Für die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren verständigt sich der Kooperationsausschuss auf das E-Mail-Verfahren.
- (3) Das jeweilige Verfahren der Beschlussfassung ist getrennt nach den gesetzlichen Aufgaben des Kooperationsausschusses in Teil II, die Beschlussfassung in Sitzungen in Teil III dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Beschlüsse gelten die gesetzlichen Regelungen.

II. Teil - Aufgaben des Kooperationsausschusses und einzelne Verfahrensarten

§ 4 Steuerung und Umsetzung der landesbezogenen Arbeitsmarktpolitik

- (1) Im Bereich der Steuerung, Koordinierung und Umsetzung der landesbezogenen Arbeitsmarktpolitik hat der Kooperationsausschuss folgende übergreifende Aufgaben:
 1. Jährliche Vereinbarungen nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II zu Zielen und Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene,
 2. Abstimmung der Verfahren zum Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 18b Abs. 1 Satz 5 SGB II sowie
 3. Vorbereitung und Nachhaltung der Zielvereinbarung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II.
- (2) Übergreifende Themen sind als regelmäßige Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kooperationsausschusses vorzusehen.
- (3) Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Kooperationsausschusses wird in Teil III dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Verfahren bei Ausübung des Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II)

Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II befassen die Träger den Kooperationsausschuss. Hier sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

1. Die Beteiligung der Kooperationsausschüsse hinsichtlich Weisungen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit erfolgt dadurch, dass die Weisungen den Ländern und zeitgleich dem BMAS per E-Mail in der Regel zehn Arbeitstage vor der Veröffentlichung übermittelt werden. Die Länder können eine Empfehlung zu der Weisung abgeben. Damit ist das Verfahren nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II abgeschlossen.
2. Die Beteiligung der Kooperationsausschüsse hinsichtlich Weisungen der Bundesagentur für Arbeit auf Ebene der zuständigen Regionaldirektion und der Agenturen für Arbeit erfolgt in der Regel dadurch, dass Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten dem kommunalen Träger vor Ort vor der Veröffentlichung übermittelt werden. Ist aus Sicht des kommunalen Trägers eine Befassung des Kooperationsausschusses erforderlich, teilt der kommunale Träger dies der zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Weisung mit. Diese entscheidet innerhalb von zehn Arbeitstagen über eine Befassung des Kooperationsausschusses. Die Befassung erfolgt dadurch, dass die Weisung dem BMAS durch das Land innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dessen Einschaltung zugeleitet wird. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können zu der Weisung einvernehmlich eine Empfehlung abgeben. Damit ist das Verfahren nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II abgeschlossen. Die Beteiligung des Kooperationsausschusses hinsichtlich Weisungen des jeweiligen kommunalen Träger erfolgt in der Regel dadurch, dass Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Agentur für Arbeit vor Ort vor der Veröffentlichung übermittelt werden. Ist aus Sicht der Agentur für Arbeit eine Befassung des Kooperationsausschusses erforderlich, teilt die Agentur für Arbeit dies der zuständigen Regionaldirektion und dem BMAS innerhalb von

zehn Arbeitstagen nach Zugang der Weisung mit. Zudem informiert sie die oberste Landesbehörde nachrichtlich über die Weisung und die eventuelle Befassung im Kooperationsausschuss. Das BMAS entscheidet innerhalb von zehn Arbeitstagen über eine Befassung des Kooperationsausschusses. Die Befassung erfolgt dadurch, dass die Weisung der zuständigen obersten Landesbehörde durch das BMAS innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dessen Einschaltung zugeleitet wird. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können zu der Weisung einvernehmlich eine Empfehlung abgeben. Damit ist das Verfahren nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II abgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei fehlender Einigung zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung (§ 44d Abs. 2 Satz 3 bis 6 SGB II)

- (1) Eilbedürftige Anrufungen des Kooperationsausschusses nach § 44 d Abs. 2 Satz 3 bis 6 SGB II, die keiner Sitzung bedürfen, können schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz behandelt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende veranlasst - ggf. im schriftlichen Umlaufverfahren - die Anhörung der Träger der gemeinsamen Einrichtung.
- (3) Die Empfehlung des Kooperationsausschusses im Rahmen der Beratung der Trägerversammlung bei Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44c Abs. 2 Nr. 1 SGB II kann nur einvernehmlich erfolgen.
- (4) Im Falle einer Beschlussfassung per Telefon oder Videokonferenz ist der Beschluss nach Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Kooperationsausschusses von der oder dem Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und anschließend den Trägern, der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung wird das Umlaufverfahren eingeleitet, indem der Beschlussinhalt mit Abstimmungsbogen und der Nennung eines Rücksendetermins versandt wird. Der Beschluss kommt zustande, wenn im Regelfall innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich die entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltungen und das BMAS zustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung wird unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens den Mitgliedern des Kooperationsausschusses durch die oder den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit (§ 44e Abs. 2 SGB II)

- (1) Eilbedürftige Anrufungen des Kooperationsausschusses nach § 44e Abs. 2 SGB II, die keiner Sitzung bedürfen, können schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz behandelt werden.
- (2) Als Grundlage für einen Beschluss zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit gemäß § 44e Abs. 2 SGB II veranlasst die oder der Vorsitzende - ggf. im schriftlichen Umlaufverfahren - die Anhörung der Träger und der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung.

- (3) Im Falle einer Beschlussfassung per Telefon oder Videokonferenz ist der Beschluss nach Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Kooperationsausschusses von der oder dem Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und anschließend den Trägern, der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung wird das Umlaufverfahren eingeleitet, indem der Beschlussinhalt mit Abstimmungsbogen und der Nennung eines Rücksendetermins versandt wird. Das Ergebnis der Abstimmung wird unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens den Mitgliedern des Kooperationsausschusses durch die oder den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.
- (5) Eine Stimmabgabe ist nur durch BMAS und die entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltungen möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8 Verfahren bei fehlendem Einvernehmen in Fragen der Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung (§ 47 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SGB II)

- (1) Kann kein Einvernehmen zwischen BMAS und zuständiger oberster Landesbehörde im Hinblick auf die Ausübung der Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich der Trägerversammlung erzielt werden, ist der Kooperationsausschuss gemäß § 47 Abs. 3 SGB II zu befassen.
- (2) Eine Stimmabgabe ist nur durch BMAS und die entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltungen möglich.
- (3) Eine Empfehlung des Kooperationsausschusses kann nur abgegeben werden, wenn diese einvernehmlich zustande kam.
- (4) Im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens oder einer Behandlung per Telefon bzw. Videokonferenz gilt § 6 Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Weitere Rechte

- (1) Der Kooperationsausschuss ist bei Aufsichtsmaßnahmen im Aufgabenbereich der Trägerversammlung gemäß § 47 Abs. 3 Satz 4 SGB II zu unterrichten.
- (2) Der Kooperationsausschuss kann sich nach § 18b Abs. 1 Satz 6 SGB II über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen. Die oder der Vorsitzende fordert ggf. entsprechende Berichte an und übermittelt sie den Mitgliedern des Kooperationsausschusses.

III. Teil - Sitzungen des Kooperationsausschusses

§ 10 Sitzungsrhythmus

Regelmäßiger Sitzungsturnus des Kooperationsausschusses ist zweimal pro Jahr. Die Sitzungstermine werden zu Beginn eines Jahres zwischen dem BMAS und der zuständigen obersten Landesbehörde abgestimmt. Sowohl die zuständige oberste Landesbehörde als auch das BMAS können zwischen den Sitzungsterminen aus wichtigem Grund beantragen, dass die oder der Vorsitzende den Kooperationsausschuss einberuft. Die Sitzung soll binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen und den Kooperationsausschuss auch fernmündlich oder per Email einberufen.

§ 11 Sitzungsort

Sitzungsort ist in der Regel Berlin. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden im BMAS oder in der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung statt. Die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS können sich über einen anderen Sitzungsort verständigen.

§ 12 Sitzungsdauer

Die Sitzungen des Kooperationsausschusses sind in der Regel halb- oder ganztägig.

§ 13 Einberufung

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen in der Regel mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung ein und bereitet sie organisatorisch vor. Die oder der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS über die Geschäftsstelle abgestimmt. Sowohl die zuständige oberste Landesbehörde als auch das BMAS haben das Recht, eigene Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Zur Vorbereitung der von ihnen vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte benennen und beschreiben die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS den Beratungsgegenstand. Sie leiten dem oder der Vorsitzenden mind. zwei Wochen vor der Sitzung schriftliche Unterlagen und ggf. Beschluss- und Empfehlungsvorschläge zu. Diese Unterlagen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende an die Mitglieder versandt werden. Zusätzliche Unterlagen können nachgereicht werden.
- (3) Themen, die nach Versand der Sitzungsunterlagen eingebracht werden, können zu Beginn der Sitzung im Einvernehmen der anwesenden Mitglieder in der Tagesordnung ergänzt werden.

§ 15 Teilnahme

Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer kann von der Anzahl der Mitglieder abweichen. Sowohl die zuständige oberste Landesbehörde als auch das BMAS können mit mehr oder weniger als drei Personen teilnehmen. Dritte können auf Einladung des BMAS oder der zuständigen obersten Landesbehörde als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. An den Sitzungen soll in der Regel jeweils mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen obersten Landesbehörde und des BMAS teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ihre Funktion und ihre Stimmberechtigungen sollen spätestens einen Arbeitstag vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle bei der zuständigen obersten Landesbehörde sowie dem BMAS mitgeteilt werden.

§ 16 Sitzungsleitung

Die Leitung der Sitzungen liegt beim Vorsitz. Die oder der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag oder aus wichtigem Grund unterbrechen oder vertagen. Eine Vertagung bedarf der mehrheitlichen Beschlussfassung.

§ 17 Beschlussfassung in Sitzungen

Unabhängig von der Anzahl der an einer Sitzung des Kooperationsausschusses teilnehmenden Mitglieder haben das BMAS und die durch die zuständige oberste Landesbehörde entsandten Vertreterinnen und Vertreter jeweils drei Stimmen.

§ 18 Niederschriften

- (1) Über Sitzungen des Kooperationsausschusses fertigt die oder der Vorsitzende in der Regel innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift. In der Niederschrift sind der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiederzugeben. Die Erstellung der Niederschrift über die regelmäßigen Tagesordnungspunkte „Zielvereinbarung“ und „Zielsteuerung“ liegt federführend beim BMAS. Die Niederschrift soll zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS binnen einer Frist von drei Wochen nach Anfertigung abgestimmt werden.
- (2) Beschlüsse des Kooperationsausschusses können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form niedergelegt werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

IV. Teil - Schlussbestimmungen

§ 19 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Beratungen sind vertraulich zu behandeln. Der Kooperationsausschuss gibt keine öffentlichen Stellungnahmen ab.

§ 20 Änderungen und Ergänzungen

Eine von der Geschäftsordnung im Einzelfall abweichende Handhabung oder Änderungen der Geschäftsordnung sind nur durch einvernehmlichen Beschluss des Kooperationsausschusses möglich.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Mai 2011 in Kraft.

Berlin, 17. Mai 2011